

lizenz als einem wichtigen Teil der demokratischen Mitarbeit der Werktätigen.

§u

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle arbeitet nach einem Arbeitsplan, der von der Kommission beschlossen wird.

(2) Die Arbeitspläne der Bevollmächtigten in den Bezirken und der Beauftragten in den Schwerpunkten bedürfen der Bestätigung durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle.

(3) Soweit es sich erforderlich macht, sind die Bevollmächtigten und Beauftragten verpflichtet, über den Arbeitsplan hinaus besondere Aufgaben in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen. Die Durchführung zusätzlicher Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

V. Abschnitt

Rechte und Pflichten

a) Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle

§ 12

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die von ihr bevollmächtigten Mitarbeiter haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,